

## Maßnahmen gemäß Covid-Schulverordnung

(Quelle: [Beilage zum Erlass des BMBWF](#), Jänner 2021)

*Aufgrund zahlreicher Nachfragen rufen wir die wichtigsten Bestimmungen an dieser Stelle nochmals in Erinnerung.*

### **Maskenpflicht für Lehrer\*innen, Leiter\*innen, Schulpersonal, Studierende, Eltern,...**

Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

### **Für die Lehrperson zählt das Tragen des MNS (FFP2-Masken bzw. MNS nach entsprechender Testung) zu den Dienstpflichten.**

Lehrpersonen, Lehramtsstudierende und Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, haben FFP2-Masken zu tragen. Maskenpausen sind vorzusehen (z.B. zwischen Unterrichtseinheiten).

Die FFP2-Masken-Pflicht entfällt, wenn alle sieben Tage das negative Ergebnis eines Antigen-Tests oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorgewiesen wird. Das Ergebnis ist der Schulleitung vorzulegen → MNS

Schwangere sind von der FFP2-Masken-Pflicht ausgenommen → MNS

### **Maskenpflicht für Schüler\*innen**

In Mittelschulen tragen Schülerinnen und Schüler im gesamten Schulgebäude MNS.

In Volks- und Sonderschulen gilt die MNS-Pflicht für Schüler\*innen außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Die Schulbehörde kann jedoch für bis zu zehn Tage anordnen, dass alle Personen während des gesamten Tages im gesamten Schulgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, sofern COVID-19-Verdachtsfälle aufgetreten sind. Die Schulleitung kann auch in Volks- und Sonderschulen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Unterrichtsstunden oder von Teilen von diesen anordnen, wenn der Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt.

### **Schulkonferenzen**

Konferenzen finden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation statt.

### **Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen**

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen finden nicht statt.

Der praxisschulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende kann stattfinden. Studierende haben FFP2-Masken zu tragen. Die anterio-nasalen Antigen-Tests sind an der Schule durchzuführen.

Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, dürfen die Schulen weiterhin betreten.

Erziehungsberechtigte dürfen zum Zwecke der Schülereinschreibung die Schule betreten. Für die Einhaltung der Hygienevorschriften ist Sorge zu tragen.

Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler\*innen sind möglich.

### **Elterngespräche**

Gemäß § 12 Abs. 1 [C-SchV 2020/21](#) dürfen derartige Kontakte nur im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.

### **Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen**

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das Sommersemester oder das nächste Schuljahr sind die Stornobedingungen zu beachten. Vorsorge für allfällige (kurzfristige) Absagen ist zu treffen.

### **Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsberechtigte**

Bei Einlangen von Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. wird den Schulleitungen empfohlen, darüber zu informieren, dass das Schreiben zur Kenntnis genommen und zur weiteren Veranlassung an die Bildungsdirektion übermittelt wird.

Lehrpersonen und Schulleitungen sind im schulischen Kontext in Vollzug der Gesetze und der übrigen rechtlichen Grundlagen, also auch der [C-SchV 2020/21](#), tätig. Sie können daher in dieser Tätigkeit nicht rechtswidrig handeln bzw. für deren Vollzug nicht haftbar gemacht werden.

März 2021



**Wien, 10. 02. 2021**

### **Zusammenfassung der Regelungen für den Unterricht in Bewegung und Sport ab dem 8. Februar 2021**

(vgl. Schreiben des BMBWF, Schulbetrieb ab dem 08. Februar 2021

Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2021-0.065.827)

**Im Schichtbetrieb** hat der Unterricht in Bewegung und Sport an **Regelschulen sowie an Schulen mit sportlichem Schwerpunkt** im Freien zu erfolgen.

- Ein Abstand von zwei Metern ist einzuhalten.
- Spiel- und Übungsformen können unabhängig von der Sportart unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes durchgeführt werden.
- Kontaktsportarten sind unzulässig.
- Dislozierter Unterricht im Freien (z. B. Eislaufen, Outdoorsportarten etc.) ist unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln möglich (auch im Rahmen von Blockungen). Etwaige Reisebewegungen sollten sich auf ein vertretbares zeitliches Ausmaß beschränken.
- Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts im Freien ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.
- Der Unterricht erfolgt auch im Freien in Straßenkleidung, **außer** das Umziehen kann unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes von zwei Metern erfolgen.

Sollte der Sportunterricht im Freien aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht zumutbar erscheinen, besteht die Möglichkeit, im Klassenraum sporttheoretische Inhalte bzw. Übungen wie beispielsweise vital4brain etc., anzubieten.

Auch an **Volks- und Sonderschulen** soll der BESP-Unterricht vorzugsweise im Freien unter Einhaltung eines 2-m-Abstandes stattfinden.

- Spiel- und Übungsformen können unabhängig von der Sportart unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes durchgeführt werden.
- In **geschlossenen Räumen** können Koordinations-, Kräftigungs- und Beweglichkeitsaufgaben mit niedriger Herz-Kreislaufbelastung und niedriger Atemfrequenz durchgeführt werden.
- Kontaktsportarten sind unzulässig.
- Das Umziehen kann unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes (2m) erfolgen. Ist dies nicht möglich, kann der Unterricht auch in Straßenkleidung stattfinden.
- Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.
- Dislozierter Unterricht im Freien (z. B. Eislaufen, Outdoorsportarten etc.) ist unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln möglich (auch im Rahmen von Blockungen). Etwaige Reisebewegungen sollten sich auf ein vertretbares zeitliches Ausmaß beschränken.

Schüler/innen in **Leistungssportschulen** gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs- bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für „Bewegung und Sport unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

### **Weitere allgemeine Bestimmungen für den Bereich Bewegung & Sport**

Regelungen für die Vorbereitung **auf abschließende Prüfungen (Vorprüfungen an den AHS unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung):**

Die Schulleitung oder die Schulbehörde kann für einzelne Schulstufen, Klassen oder Gruppen abweichend von den oben ausgeführten Bestimmungen **wie bisher** Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anordnen.

**Vgl. Schulbetrieb ab dem 25. Jänner 2021**, Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2021-0.032.901, Pkt. 2.2.:

„Die Schulleitung oder die Schulbehörde kann für die oben angeführten Schulen für einzelne Schulstufen, Klassen oder Gruppen Ausnahmen vom ortsungebundenem Unterricht anordnen, u.a. um Leistungsfeststellungen (auch zum Zweck der Erhebung des Lernstandes), abschließende Prüfungen **sowie Vorbereitungen** auf Leistungsfeststellungen **und abschließende Prüfungen** durchzuführen.“

Da es sich hierbei nicht um den klassischen Bewegungs- und Sportunterricht, sondern um die Vorbereitung auf abschließende Prüfungen handelt, dürfen diese Einheiten (z. B. Gerätturnen etc.) unter weitgehender

Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes auch in geschlossenen Räumen stattfinden.

An den **BAfEP's & BASOP's** kann im Pflichtgegenstand „Bewegungserziehung; Bewegung und Sport“ der Teilbereich „Bewegungserziehung“ unter Einhaltung der geltenden Hygiene -und Abstandsbestimmungen auch in geschlossenen Räumen stattfinden.

**Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen** dürfen nicht durchgeführt werden.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen **für das Sommersemester oder das nächste Schuljahr** sind die Stornobedingungen zu beachten. Vorsorge für allfällige (kurzfristige) Absagen ist zu treffen. Manche Reiseveranstalter bzw. Beherbergungsbetriebe bieten günstige bzw. kostenlose Stornomöglichkeiten bis zum Tag der Anreise an. In diesem Fall spricht nichts gegen eine Planung der Veranstaltung und allfällige Stornierung zum letztmöglichen Zeitpunkt.

**Eignungsprüfungen**, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z. B. Schulen mit sportlichem/musischem Schwerpunkt oder BAfEP/BASOP), finden unter folgenden Gesichtspunkten statt:

- Auf die Einhaltung von Hygienebestimmungen ist besonders zu achten.
- Zur Vermeidung von Menschenansammlungen sind geeignete Maßnahmen zu setzen.

**Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände** können im Präsenzunterricht oder im ortsungebundenen Unterricht stattfinden, wenn sie

- zur Vorbereitung, Zulassung oder Ablegung von abschließenden Prüfungen notwendig sind.
- dem Erwerb von Berufsqualifikationen oder Zertifikaten sowie auf Prüfungen gem. Universitätsberechtigungs-VO dienen.
- zumindest teilweise durch Mittel des Europäischen Sozialfonds finanziert werden.

**Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen**

- Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen (z. B. Bewegungscoaches etc.) und Einrichtungen **finden derzeit nicht statt.**
- Der **praxischulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende** kann stattfinden. Studierende haben FFP2-Masken zu tragen. Die anterio-nasalen Antigen-Tests sind an der Schule durchzuführen.
- Trainer/innen an Schulen für Leistungssport dürfen die Schulen weiterhin betreten.

**Schulraumüberlassung** an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/innen am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C SchVO 2020/21).